

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2010/12/15 G151/10 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2010

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

StGB §302

StPO §39, §43

StVG §12

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Teils Zurück-, teils Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des StGB, der StPO und des StVG wegen entschiedener Sache bzw. zumutbaren Umwegs; Zurückweisung des Abtretungsantrags

Rechtssatz

Zurückweisung des (neuerlichen) Verfahrenshilfeantrags, soweit er zur Einbringung eines Individualantrages auf Aufhebung des §302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) gestellt wurde, wegen entschiedener Sache (VfGH 26.04.10, G28/10; VfGH 20.09.10, G38/10 ua).

Im Übrigen Abweisung des Verfahrenshilfeantrags.

Selbst bei - nicht dargetaner - unmittelbarer und aktueller Betroffenheit durch den §39 StPO (betr. die Delegation von Strafsachen) bestünde die durch §87 Abs2 StPO eröffnete Möglichkeit, allfällige Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift im Wege der Anrufung des zuständigen Beschwerdegerichtes geltend zu machen. Dies gilt auch für die intendierte Aufhebung des (auf die Ausschlossenheit von Richtern bezogenen) §43 StPO sowie des (die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde regelnden) §12 StVG.

Entscheidungstexte

- G 151/10 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.12.2010 G 151/10 ua

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Individualantrag, Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:G151.2010

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at